



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2012 Nr. 38</u> Veröffentlichungsdatum: 26.11.2012

Seite: 660

Verordnung zu Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

203015

Verordnung zu Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des
gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 26. November 2012

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 953) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe "§ 20" durch die Angabe "§ 19" ersetzt.
- 2. In § 15 Satz 1 wird die Angabe "2.13" durch die Angabe "2.13.3" ersetzt.
- 3. In § 20 Satz 2 wird das Wort "Mittlung" durch das Wort "Mittelung" ersetzt.
- 4. In § 22 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "mit" gestrichen.
- 5. § 35 wird wie folgt gefasst:

"§ 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2012

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Guntram Schneider

GV. NRW. 2012 S. 660